

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Freie Wähler
im Erfurter Stadtrat
Herrn Stampf
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

DS 1272/13 - Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO -Anschluss von Grundstücken mit abflusslosen Gruben an das Kanalnetz - öffentlich Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Stampf, Erfurt,
Ihre Anfrage beantworte ich Ihnen wie folgt.

Wie ist der aktuelle Stand der Umsetzung der Drucksache 0498/12?

Die von Ihnen nachgefragte Beschlussvorlage DS 0498/12: *"Veränderung der Investitionsabwicklung der Kanalbaumaßnahmen des Entwässerungsbetriebes / Umsetzung des Stadtratsbeschlusses 1808/11"* wurde durch den Entwässerungsbetrieb initiiert, um die als Folge der Veränderung der Abwassergebührenveranlagung ab 2012 zu erwartende extrem hohe Gebührenbelastung für die Betreiber von abflusslosen Abwassersammelgruben zeitlich möglichst einzugrenzen. Es wurden Wohngebiete, in denen abflusslose Abwassersammelgruben betrieben werden müssen (Trinkwasserschutzzone) oder aus anderen Gründen gehäuft auftreten, zu Lasten anderer Vorhaben zeitlich vorgezogen.

Der als Anlage beigefügten Tabelle können Sie den bis zum Jahresende 2013 zu erwartenden Abarbeitungsstand dieser Planveränderung entnehmen. Es kann eingeschätzt werden, dass zwar ein erheblicher Teil der Vorhaben, die für die Jahre 2011 und 2012 vorgesehen waren, bis zum Jahresende 2013 realisiert werden. Es muss aber auch festgestellt werden, dass die vorgesehene Zeitschiene nicht immer eingehalten werden konnte. Insbesondere die für 2013 angesetzten Vorhaben müssen zum Großteil verschoben werden.

Die Ursachen für diesen unbefriedigenden Sachverhalt ist im Wesentlichen in zwei Aspekten zu sehen:

- a) Der Entwässerungsbetrieb als kommunaler Eigenbetrieb ist integraler Bestandteil der Stadtverwaltung und insofern natürlich auch an die für die Landeshauptstadt geltenden haushalterischen Vorgaben gebunden. Die verspäteten Freigaben der städtischen Haushalte der letzten Jahre und die damit verbundenen Vorgaben einer längerfristigen vorläufigen Haushaltsführung wirken sich auch nachteilig auf die Abarbeitung des Vermögensplanes des

Seite 1 von 2

Entwässerungsbetriebes aus. Trotz eingestellter Verpflichtungsermächtigungen (im Haushalt 2012 für das Jahr 2013 immerhin 6,5 Millionen Euro) sind Zeitverzögerungen leider nicht zu vermeiden gewesen.

- b) Kanalbaumaßnahmen erfolgen im Regelfall in öffentlichen Verkehrsflächen. Als regelmäßige Folge wird in Verbindung mit dem Kanalbau auch Straßenbau erforderlich. Hier wirkt die begrenzte Finanzausstattung des Straßenbaulastträgers (Tiefbau- und Verkehrsamt) zunehmend limitierend für den Kanalbau. Insbesondere bei der Ortterschließung in der ländlich strukturierten Peripherie der Landeshauptstadt werden häufig Straßen vorgefunden, deren Qualität einen normalen Deckenschluss (Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes) nicht mehr zulässt. Hier sind dann zur Absicherung der Kanalbaumaßnahme zwingend Komplementärmaßnahmen des Straßenbaulastträgers erforderlich. Sind diese im Haushalt nicht eingestellt, muss die Kanalbaumaßnahme verschoben werden.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass neben den aus den oben erläuterten Gründen vorgezogenen, prioritären Maßnahmen eine Ablösung von Abwassersammelgruben auch durch "normale" Erschließungsmaßnahmen des Entwässerungsbetriebes erfolgen. So wurden Sammelgruben und Grundstückskläranlagen auch in Alach, Schmira, Gottstedt, Kühnhausen, Tiefthal oder Molsdorf durch den Anschluss ans Kanalnetz ersetzt.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein

Anlage: Aufstellung "Ablösung Abwassersammelgruben" nach DS 0498/12